

Satzung des Sportfischereivereins *Lustige Angelbrüder Altendorf e.V.*

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Sportfischereiverein Lustige Angelbrüder Altendorf e.V.*, nachstehend LAB Altendorf genannt und hat seinen Sitz in Altendorf.
2. Der Sportfischereiverein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen, die an der Förderung der Fischerei interessiert sind und hat sich zum Ziel gesetzt, das waidgerechte Angelfischen zu verbreiten und zu verbessern. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg unter der Nummer VR 415 eingetragen.
3. Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Demzufolge wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ausdrücklich sowohl in weiblicher als auch männlicher Form.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Bamberg.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Sportfischereiverein LAB Altendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - Die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelfischens
 - Die Hege und Pflege des Fischbestandes, seiner Nahrungsgrundlagen und der umgebenden Ufergrundstücke, soweit der Verein darauf Einfluss hat
 - Die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, die Gewässer und die Ufergrundstücke
 - Die Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen in Bezug auf die Angelfischerei und den Naturschutz durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge
 - Die Schaffung von Erholungsmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftsmöglichkeiten und sonstigen Einrichtungen
 - Die Förderung der Vereinsjugend
3. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
4. Der Verein ist auf die innere Verbundenheit und die Liebe zur Natur aufgebaut. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein bindend.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein fördert die Funktion der Angelfischerei als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen sowie sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben und sozialer Stellung eine Heimat.

§ 3

Mitgliedschaften

Der LAB Altendorf hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.
2. Jugendliche können nach Vollendung des 10. Lebensjahres mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben.
3. Zum Ehrenmitglied können ernannt werden:
 - Personen, die dem Geschäftsführenden Präsidium vorgeschlagen und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung bestätigt werden
 - Mitglieder und natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Mitglieder haben das Recht, an allen öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Unterkunftshütten und Unterstände an den Vereinsgewässern zu benutzen.
6. Die Aufnahme erfolgt, nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, durch das Geschäftsführende Präsidium. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind nach erfolgter Aufnahme für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen. Die Aufnahme kann unter bestimmten Umständen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, von der Vereinsführung abgelehnt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - Durch Tod
 - Durch Austritt
 - Durch Ausschluss
 - Durch die Auflösung des LAB Altendorf und der Löschung im Vereinsregister
8. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum 31.12. und unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist (1. Oktober), durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

9. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - Ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
 - Sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat
 - Innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat
 - Trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit der Zahlung seiner Beiträge oder sonstiger Verpflichtungen im Rückstand ist
 - In sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten oder gegen die Satzung verstoßen hat
10. Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer erschienenen Mitglieder.
11. Anstatt auf Ausschluss kann die Vereinsführung erkennen auf
 - Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder nur an bestimmten Gewässern
 - Zahlung einer Geldbuße
 - Verweis mit oder ohne Auflagen
 - Verwarnung mit oder ohne Auflagen
 - Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten
12. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
 - Die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln
 - Die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- Die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der Bestimmungen, auch bei anderen Anglern, zu achten
- Sich den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
- Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- Alles zu unterlassen, was sich als Störung des Vereinslebens auswirken könnte
- Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen

Sie haben insbesondere

- Die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen
- Über alle, für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen, umgehend dem Geschäftsführenden Präsidium zu berichten

§ 5

Arbeitsdienst und Arbeitseinsätze

1. Um den vielfältigen und umfangreichen Aufgaben des Vereins gerecht werden zu können, hat jedes aktive Mitglied einen jährlichen Arbeitsdienst abzuleisten.
2. Jedes aktive Mitglied hat den Gegenwert der beschlossenen Anzahl von Arbeitsstunden zusätzlich zum Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Gegenwertes wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
3. *Anmeldung zu einem Arbeitsdienst:* Die Eintragung eines Mitgliedes für einen Arbeitsdienst in eine der ausliegenden Listen ist als verbindliche Anmeldung zur Ableistung des Dienstes zu werten. Eine weitere Einladung zu dem Arbeitsdienst erfolgt nicht.
4. *Teilnahme an einem Arbeitsdienst:* Ein Mitglied, welches sich für den Arbeitsdienst eingetragen hat, muss diesen vollständig ableisten. Die Bestätigung wird vom Arbeitsdienstleiter nach dem Abschluss des Dienstes vorgenommen.
5. *Verhinderung:* Kann das Mitglied den Arbeitsdienst nicht wahrnehmen, hat es den Arbeitsdienstleiter darüber zu informieren oder eine Ersatzperson zu benennen.

§ 6

Vereinsstrafen

Vereinsstrafen können ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied

- Ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
- Sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen die fischereirechtlichen Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat
- Innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat
- In sonstiger Weise sich nicht waidgerecht oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat
- Vergehen bzw. Verstöße gegen die Umwelt und den Naturschutz, Verfehlungen gegen Versammlungsbeschlüsse begangen hat
- Fangmeldungen (auch Fehlmeldungen) nicht angezeigt hat

Vereinsstrafen sind

- a. Verweis mit oder ohne Auflage
- b. Verwarnung mit oder ohne Auflage
- c. Zeitweilige Entziehung der Mitgliederrechte oder der Fischereierlaubnis
- d. Ausschluss

Die Verhängung einer Vereinsstrafe erfolgt durch das Präsidium. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Vereinsstrafen nach a. und b. können, solche nach c. und d. müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Finanzielle Mittel und Beitragsordnung

1. Der LAB Altendorf finanziert seine Tätigkeit aus
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Umlagen
 - Zuwendungen, Sammlungen, Spenden
 - Sonstigen Einnahmen
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
3. Über die Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge sowie über Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten und zwar jährlich voll.
5. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Präsidium, spätestens bis zum **01. September** eines Jahres für einen Erlass künftiger Beiträge einzureichen.
6. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht durch Quittungen oder andere Eingänge am Konto nachgewiesen werden können.
7. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister. Dieser ist verpflichtet, dem Präsidenten oder einem durch diesen beauftragten Vereinsmitglied jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.
8. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des LAB Altendorf, können Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums eine Tätigkeitsvergütung sowie weitere Personen, die im Interesse des Vereins tätig sind, eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Entsprechende Entscheidungen trifft die Mitgliederversammlung.
9. Darüber hinausgehende notwendige Auslagen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit können gegen Beleg finanziell erstattet werden.
10. Die Nachweisführung über die finanziellen und materiellen Mittel des LAB Altendorf hat nach kaufmännischen Regeln zu erfolgen.

§ 8

Organe des LAB Altendorf

1. Die Angelegenheiten des LAB Altendorf werden von seinen Organen durch Beschlussfassung der Mitglieder geregelt.
2. Die Organe des LAB Altendorf sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Das Geschäftsführende Präsidium
 - Das erweiterte Präsidium
3. Von allen Organen werden Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Stimmenthaltungen werden nicht angerechnet. Beschlüsse sind für alle bindend. Beschlüsse, die der Satzung oder geltendem Recht widersprechen, sind ungültig.

§ 9

Jugendgruppe

1. Zweck und Ziele der Jugendgruppe sind:
 - Unter Mitwirkung des Jugendleiters und älterer Vereinsmitglieder, unter Berücksichtigung von Tier- und Naturschutz, der Hege und Pflege von Fischbeständen, das waidgerechte Angeln zu erlernen
 - Die Vermittlung von Kenntnissen über die heimische Tier- und Pflanzenwelt am und im Wasser, auch in Kooperation mit anderen Naturschutzverbänden und –projekten
 - Die Erziehung zu demokratischem Handeln
 - Die Pflege der Kameradschaft, auch mit anderen Jugendverbänden und –gruppen
 - In Zusammenhang mit Behörden, Schulen und Vereinen die Natur zu schützen und Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu schaffen
 - Die fachliche Vorbereitung auf die Fischereiprüfung nach dem Bayerischen Fischereigesetz
 - Die Förderung des Castingsports
 - Die Schaffung von Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung
 - Andere interessierte Kinder und Jugendliche bei der Erlangung des Fischereischeines zu unterstützen und für die Angelfischerei und den Naturschutz zu begeistern
2. Der Jugendleiter ist Mitglied im erweiterten Präsidium.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LAB Altendorf. Sie wird vom Geschäftsführenden Präsidium vorbereitet und einberufen.
2. Der Jahreshauptversammlung obliegt die Entgegennahme der Jahresberichte des
 - Präsidenten
 - Schriftführers
 - Schatzmeisters (Jahresabschluss mit Haushaltsvoranschlag)
 - Grundstücks- und Gewässerwartes
 - Jugendleiters
 - Arbeitsdienstleiters
 - Revisors

Abschließend wird unter Leitung eines Kassenrevisors über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes abgestimmt.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst am 05. Januar des Jahres, statt. Bei schriftlicher Forderung, mit berechtigter Begründung durch mindestens 10% der Mitglieder, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form vom Geschäftsführenden Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form vom Geschäftsführenden Präsidium mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
7. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Das Fassen von Beschlüssen
 - Die Bestätigung des Geschäftsberichtes des Präsidiums
 - Die Bestätigung des Jahresabschlusses, der Finanzberichte und Haushaltspläne
 - Die Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - Die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen (mit drei Viertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder)
 - Die Wahl des Geschäftsführenden Präsidiums und des erweiterten Präsidiums
 - Die Wahl der Revisoren

10. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung (welche keine Ergänzung der Tagesordnung notwendig machen) sind schriftlich zwei Wochen zuvor dem Geschäftsführenden Präsidium vorzulegen.
11. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit Begründung jeweils spätestens **bis zum 01. Oktober** eines jeden Jahres für die im Januar des nächsten Jahres stattfindende Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Präsidium einzureichen.
12. Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
13. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Wahlen

1. Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Revisoren erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung der Neuwahlen eine Wahlkommission (drei Mitglieder) aus ihrer Mitte.
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln zu wählen.
4. Die Durchführung von Wahlen erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung.
5. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums sind Ersatzwahlen anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Nachwahl gilt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.
6. Die Wahlkommission übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung. Sollte keine gültige Wahl zustande kommen, führt das bisherige Geschäftsführende Präsidium die Geschäfte weiter. Es ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
7. Das Ergebnis der Wahlen ist in einem Wahlprotokoll festzuhalten, das von der Wahlkommission zu unterschreiben ist.

§ 12

Geschäftsführendes Präsidium

1. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind; darunter der Präsident oder beide Vizepräsidenten.
2. Das Geschäftsführende Präsidium ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Präsidiumsämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Geschäftsführenden Präsidium ausscheiden.
3. Das Geschäftsführende Präsidium ist für die Führung der laufenden Geschäfte des LAB Altendorf verantwortlich. Es setzt sich zusammen aus:
 - Dem Präsidenten
 - Dem 1. Stellvertretenden Präsidenten
 - Dem 2. Stellvertretenden Präsidenten
 - Dem Schriftführer
 - Dem Schatzmeister
4. Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - *Grundstücks- und Gewässerwart* – Dem Gewässerwart wie auch seinen Helfern obliegt die Hege und Pflege der gesamten Fischwasser des Vereins. Sie haben im Einvernehmen mit dem Präsidium den erforderlichen Fischbesatz festzulegen und die erforderlichen Hegearbeiten zu organisieren. Während der Ausführung derartiger Arbeitseinsätze führen sie die Aufsicht. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
 - *Jugendleiter und Stellvertreter* – Den Jugendleitern obliegt die Ausbildung der Jungfischer und deren Beaufsichtigung. Auch für die Jugendräume und die Gerätschaften der Jugendgruppe sind sie verantwortlich.
 - *Jugendsprecher der Jugendgruppe* – Die Jugendgruppe wird im erweiterten Präsidium durch den Jugendsprecher mit Sitz und Stimme vertreten.
 - *Arbeitsdienstleiter* – Um unseren Hege- und Pflegeaufgaben an unseren Gewässern gerecht werden zu können, ist jedes aktive Mitglied zur jährlichen Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Dem Arbeitsdienstleiter obliegt die Einteilung und Kontrolle der jeweils notwendigen Arbeitseinsätze.
 - Zusätzliche Beisitzer können vom Geschäftsführenden Präsidium selbstständig berufen werden.

5. Der Präsident entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht laut Satzung des LAB Altendorf oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, dies anderen Organen vorbehalten ist.
6. Das Geschäftsführende Präsidium ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Die Schriftführung kann durch ein Mitglied des Präsidiums übernommen werden.
8. Das Geschäftsführende Präsidium beruft die Mitgliederversammlung ein.
9. Die Außenvertretung nach BGB § 26 wird durch den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten wahrgenommen. Dabei wird die Vertretung wie folgt festgelegt:
 - Der Präsident in Alleinvertretung
 - Die Stellvertretenden Präsidenten in alleiniger Vertretung
10. Die Stellvertretenden Präsidenten werden nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten tätig.

§ 13

Revisoren

Dem Verein obliegt die Verpflichtung der Aufstellung von zwei Revisoren. Als solche sind Mitglieder mit einschlägigen Fachkenntnissen zu bestimmen. Diese haben jährlich eine Beleghafte Kassen- und Buchprüfung auf Basis des vollständigen Kassenberichtes dahingehend vorzunehmen, dass Einnahmen und Ausgaben sachlich und rechnerisch übereinstimmen. Über das Ergebnis sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Mit Verlust der Mitgliedschaft endet das Amt als Revisor.

§ 14

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des LAB Altendorf werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des LAB Altendorf genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - *Auskunft* über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - *Berichtigung* über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind
 - *Sperrung* der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - *Löschung* der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Präsidiumsmitglieder oder sonstige Organmitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung innerhalb des LAB Altendorf die Kenntnisnahme erfordert.
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung, ist dem LAB Altendorf nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Den Organen des LAB Altendorf, allen Mitarbeitern oder anderweitig für den LAB Altendorf Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem LAB Altendorf hinaus.

6. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der LAB Altendorf personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien.
7. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
8. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter und Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Geschäftsführenden Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der LAB Altendorf entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

§ 15

Satzungsänderung und Satzungsneufassung

Zur Satzungsänderung bedarf es einer einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Aus der Einladung muss die beabsichtigte Änderung/Neufassung der Satzung ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung über die Satzungsänderung/Neufassung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des LAB Altendorf ist entsprechend § 33 BGB eine 100%ige Zustimmung der Mitglieder erforderlich.

Das Geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art sowie Satzungsänderungen, die aufgrund Beanstandungen durch das Registergericht bzw. das Finanzamt erforderlich sind, eigenständig zu beschließen.

§ 16

Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung des LAB Altendorf erfolgt durch Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dabei ist Voraussetzung, dass bei dieser Versammlung mehr als 50% aller Mitglieder anwesend sind.
2. Falls es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung, der Präsident und ein zweites, durch das Präsidium zu benennendes Mitglied, als Liquidatoren bestellt.
3. Bei Auflösung des LAB Altendorf oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, dürfen die Mitglieder nicht mehr als den gemeinsamen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Ansonsten fällt ihr Vermögen an den Bezirksfischereiverband Oberfranken zur Förderung der Fischerjugend.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04. Januar 2019 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.